BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
AN DER FLORIANSTRASSE
GEISELBULLACH

SATZUNGSPRÄAMBEL

"Die Gemeinde Geiselbullach erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BO) vom 25.1.1952 (BayBS I. S. 461), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237), ber. 1969 I. S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als

Satzung."

OLCHING DEN 15.12.69

GEÄNDERT AM 20.4.70

GEÄNDERT AM 17.7.70

GEÄNDERT AM 3.7.71

GEÄNDERT AM 14.4.72

, 27.2.74

DER PLANFERTIGER:
HORST A. BREHMER
ARCHITEKT B.A.
8033 OLCHING
SCHWYHERSTR. 4 TEL. 08142/1555

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 02.08.71 bis 02.09.71 in Gemeinderatssitzung öffentlich angelegt.

Geiselbullach, den 18.06.1975

Gemeinde Geiselbullach
Drey
(Drey, 1.Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Geiselbullach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.06.1974 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Geiselbullach, den 18.06.1975

Gemeinde Geiselbullach
Drey
(Drey, 1. Bürgermeister)

c) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 29.11.1973 Nr. VIII/1-610-31.281 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Delegationsordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S 327) i. d. F. der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S 370) genehmigt.

Fürstenfeldbruck den 17.7.1975

(Vorsatz der Genehmigungsbehörde)
Landratsamt Fürstenfeldbruck
i.A. ...

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 15.05.1975 bis 18.06.75 in Geiselbullach Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 15.05.75 ortsüblich durch Amtsbl. 29 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Geiselbullach, den 18.06.1975

Gemeinde Geiselbullach
Drey
(Drey, 1. Bürgermeister)

FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist gem. § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
   Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.
2. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seinem räumlichen Geltungsbereich alle früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.
3. Die Erdgeschoß-Fußbodenoberkante für Gebäude und Garagen darf 0,50 m über OK fertiger Straße nicht überschreiten.
4. Die Einfriedung der Grundstücke hat mit grauem, kunststoffbeschichtetem Maschendrahtzaun, Höhe 1,10 m, zu erfolgen. In Bereich der Wohnwege, entlang der Eingangsseiten der Häuser, dürfen die Grundstücke nicht eingefriedet werden.
5. Soweit Garagen im Plan mit Grenzbebauung vorgesehen sind, ist diese Grenzbebauung zwingend vorgeschrieben.
6. Im Rahmen der im Bebauungsplan vorgesehenen zukünftigen Grundstücksgrenzen dürfen die nach der BayBO erforderlichen Abstandsflächen in dem Maß unterschritten werden, wie es aus dem Bebauungsplan ersichtlich ist.

Nur Hausgruppen zulässig

g — Geschlossene Bauweise

ZEICHENERKLÄRUNG - FESTSETZUNG

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- II — Zahl der Vollgeschoße zwingend. Dachneigung 30° Satteldach GRZ 0,4, GFZ 0,7, Traufhöhe max. 6,60 über Gelände
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Straßenverkehrsflächen sowie sonstige öffentliche Verkehrsflächen
- Umformerstation
- GA — Flächen für Garagen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
- Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung
- 6.0 — Maßangaben in Metern
- Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bäume, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und Lagerung von Materialien bis zu einer Höhe von 1,10 m gestattet.

HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude

Die Wirkung des § 155a BBauG ist für diesen Bebauungsplan am 04. Februar 1978 eingetreten (Beschluß des Gemeinderats v. Geiselbullach v. 27.1.77, Bekanntmachung der Gemeinde vom 4.2.77 bekanntgegeben am 4.2.77)

Geiselbullach, den 15. März 1978

Drey
(Drey)
1. Bürgermeister

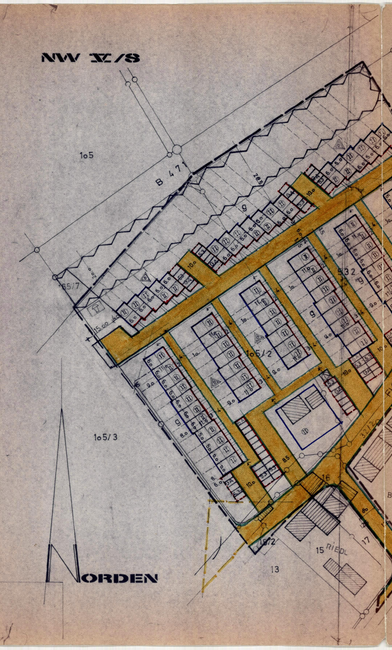

LAGEPLAN
M = 1 : 1000